

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag und im TAS.auftrag richtig und vollständig, sonst ist der Versicherungsschutz gefährdet. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den Versicherungsbedingungen und diesen Informationen entnehmen.

Bitte beachten Sie bei einem Antrag:

Versicherungsmakler mit Vollmacht können die Vertragsunterlagen gemäß § 7 VVG für den Antragsteller in Empfang nehmen. Bitte bestätigen Sie für diesen Fall das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht. Sofern keine Vollmacht vorliegt, müssen dem Antragsteller rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung die Unterlagen gemäß § 7 VVG in Textform übergeben werden. Bitte bestätigen Sie die Übergabe der Unterlagen im Feld namens "Empfangsbestätigung".

Bitte beachten Sie bei einer Angebotsanfrage:

Für eine Angebotsanfrage ist weder eine Maklervollmacht noch eine Übergabe der Unterlagen gemäß § 7 VVG erforderlich. Diese Unterlagen werden Ihnen zusammen mit dem Angebot übersandt. Nach dem Übersenden des Angebots muss der Antragsteller die Annahme lediglich bestätigen, um Versicherungsschutz zu erlangen.

Verbraucherinformationen

Versicherer für die Haftpflicht-, Sach-, Unfall- und/oder Rechtsschutzversicherungen:

Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Str. 116, 81669 München

oder ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

oder AXA Versicherung AG, Lise-Meitner-Str. 4, 60486 Frankfurt

oder R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

oder Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG, Arheilger Weg 5, 64380 Roßdorf

oder AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland, Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt

oder D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81728 München

Versicherer für die Kundengeldabsicherung:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz1, 20354 Hamburg (über tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

oder Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München (über Reisegarant Gesellschaft für die Vermittlung von Insolvenzversicherungen mbH)

oder R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

oder Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Kautions- und Kreditversicherung, Solmsstr. 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Geltendes Recht

Auf vorvertragliche Beziehungen und den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland / deutsches Recht Anwendung.

Aufsichtsbehörde / Außergerichtliche Beschwerdestelle

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 22, 10006 Berlin

Zahlungsmodalitäten und Haftungsbeginn der Versicherer

Die Haftung der Versicherer beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können bis auf Widerruf die am Fälligkeitstag jeweils gültigen Beiträge von dem angegebenen Bankkonto zugunsten der Versicherer eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge. Der Erstbeitrag bzw. ein eventueller Mehrbeitrag wird bis zur Vorlage des Versicherungsscheins gestundet. Bei Ratenzahlung werden folgende Zuschläge erhoben: halbjährlich = 3%, vierteljährlich = 5%. Der Beitrag wird dann in halb- bzw. vierteljährlichen Raten entrichtet. Die ausstehenden Beitragsraten gelten als gestundet. Die noch ausstehenden Beträge des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Zahlung in Verzug gerät oder eine Schadenzahlung fällig wird.



Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag bzw. dem TAS.auftrag und – in Abhängigkeit von dem gewählten Versicherungsprodukt – nach den dazugehörenden und vorab ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

Für die Haftpflicht-, Sach- und/oder Rechtsschutzversicherungen:

- a) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB)
- b) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB)
- c) Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter
- d) Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter
- e) Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken (AVN 48B)
- f) Besondere Vereinbarungen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes als vertragsschließender Luftfrachtführer auf Kriegs-, Entführungs- und andere Risiken (Klausel AVN 52 D/E)
- g) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Reisehüros
- h) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Mobilen Reisevermittlern
- i) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe
- i) Verbraucherinformationen Firmenkunden-Haftpflichtversicherung
- k) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung
- I) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter Haftpflichtversicherung
- m) Bedingungen Geschäftsinhalt Allgemeiner Teil
- n) Verbundene Bedingungen für die Inhaltsversicherung Gewerbe
- o) Bedingungen für die Elektronik-Pauschalversicherung Gewerbe
- p) Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung Gewerbe
- q) Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung
- r) D.A.S. Rechtsschutz Versicherungsbedingungen KT 2012 RS SE, SP, V, VI, N

Alle Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen in der jeweils aktuellen / letzten gültigen Fassung.

Für die Kundengeldabsicherung:

HanseMerkur Reiseversicherung AG: Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB

IfR 2009)

Generali Versicherung AG: Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB

IfR 1998)

R+V Allgemeine Versicherung AG: Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung (AVB KTV) sowie beson-

dere Bedingungen für die Kautionsversicherung für Reiseveranstalter (AVB KTV-

R) jeweils Fassung 01/2008

Zurich Insurance plc: Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung (AVB Avalkredit 2011)

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsgrundlagen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren Verbraucherinformationen, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

Mitteilungen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für die Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie den Versicherern bzw. der TAS Touristik Assekuranzmakler und Service GmbH zugegangen sind.

Rechtliche Selbständigkeit

Sofern Sie mehrere Versicherungen beantragen, handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, auch wenn Sie nur einen Versicherungsschein erhalten.

Schlusserklärung

Der Antragsteller hat die Angaben und Erklärungen, die er oder der Vermittler für ihn in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken geschrieben hat, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, sonst gefährdet er seinen Versicherungsschutz. Der Antragsteller bestätigt, dass seine Erklärungen zu den Gefahrumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Die unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können die Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Nebenabreden gelten nur, wenn Sie von den Versicherern bestätigt worden sind.



Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigenpflicht

Damit Ihr Versicherungsantrag ordnungsgemäß geprüft werden kann, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Versicherer schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird Sie der Versicherer in seiner Mitteilung hinweisen.



4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform z. B. per Brief, Fax, Email widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: TAS Touristik Assekuranzmakler und Service GmbH, Emil-von-Behring-Str. 2, 60439 Frankfurt, Telefax: 069-6050866, Email: info@tas-makler.de oder – in Abhängigkeit zu dem von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsprodukt – direkt an den jeweiligen Versicherer gemäß umseitiger Auflistung.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.